



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

25.04.1989 - Drucksache 12/520

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 25. April 1989**Gesetz zur Änderung deputations- und melderechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 10. März 1989 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung deputations- und melderechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Deputationsgesetzes

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Deputationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1972 (Brem.GBl. S. 7 — 1100-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1987 (Brem.GBl. S. 289), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Deputationen können allgemein oder für den einzelnen Fall Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen. Berät die Deputation über Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden und Ortsamtsbeiräten, sind die Deputationen verpflichtet, einen Vertreter des Beirats hinzuzuziehen.“

Artikel 2

Änderung des Meldegesetzes

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1986 (Brem.GBl. S. 1, 69, 120 — 210-a-1) erhält folgende Fassung:

„1. für die Vorbereitung und Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden den Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet und die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen oder nicht wählbar ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Die in § 8 des stadtbremischen Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vorgesehene Anhörung des Beirats in der Deputation bedarf einer landesrechtlichen Regelung im Deputationsgesetz. Der Entwurf schlägt eine entsprechende Verpflichtung der Deputation zur Hinzuziehung eines Beiratsvertreters vor.

Zu Artikel 2

Die Neufassung stellt die Berechtigung der Meldebehörden zur Speicherung der genannten Daten für Wahlzwecke dar.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Mitteilung des ...

Das ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...